25.11.2026

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2027

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der **Anlage 4** der PEPPV 2027 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2027 die bisher krankenhausindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2027-138 bis ZP2027-141 und ZP2027-146.

2. Die Weitergeltung von unbewerteten PEPP Entgelten aus 2026

Für PEPP-Entgelte aus **Anlage 4**, die mit **Fußnote 5** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2027 das bisher unbewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP2026-120 Gabe von Isatuximab, parenteral

→ [ZP2027-139] Gabe von Isatuximab, intravenös

→ [ZP2027-140] Gabe von Isatuximab, subkutan

3. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2026

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 4 und Fußnote 6** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2027 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP76 (2026) Gabe von Pembrolizumab, parenteral	[ZP2027-138] Gabe von Pembrolizumab, subkutan
ZP110 (2026) Gabe von Venetoclax, oral	[ZP2027-141] Gabe von Venetoclax, oral

4. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

Gemäß **Fußnote 3 der Anlage 4** der PEPPV 2027 sind nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PEPP-Vereinbarung 2027 für die folgenden vormaligen NUB-Leistungen die bisher krankenhausindividuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2026 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2026:

Acalabrutinib	→ ZP2027-142	Gabe von Acalabrutinib, oral
Zanubrutinib	→ ZP2027-143	Gabe von Zanubrutinib, oral
Tremelimumab	→ ZP2027-144	Gabe von Tremelimumab, parenteral
Treosulfan	→ ZP2027-145	Gabe von Treosulfan zur Konditionierung vor Stammzelltransplantation, parenteral

5. Besonderheiten bei für 2027 angepassten OPS-Kodes:

ZP76	Die OPS 6-009.p* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-009.s0 bis 6-009.sk (intravenös, ZP113) und 6009.t0 bis 6-009.tb (subkutan, ZP2027-138)
ZP2026-120	Die OPS 6-00e.n* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-00e.p0 bis 6-00e.pj (intravenös, ZP2027-139) und 6-00e.q0 bis 6-00e.q8 (subkutan, ZP2027-140)
ZP2026-79	Die OPS 6-002.9* (Bevacizumab, parenteral) entfallen, es erfolgt eine neue Vergabe des OPS 6-002.s* (Bevacizumab, intravenös) mit der Differenzierung in OPS 6-002.s0 bis 6-002.sj

Acalabrutinib	(→ ZP2027-142) Differenzierung des OPS 6-00d.1 in 6-00d.10 bis 6-00d.1d
Zanubrutinib	(→ ZP2027-143) Differenzierung des OPS 6-00f.n in 6-00f.n0 bis 6-00.nd
Tremelimumab	(→ ZP2027-144) Differenzierung des OPS 6-00k.a in 6-00k.a0 bis 6-00k.a7
Treosulfan	(→ ZP2027-145) Differenzierung des OPS 6-00c.j in 6-00c.j0 bis 6-00c.jf